



Bezirksamt
Lichtenberg

BERLIN



Geschäfts•ordnung
von dem Bezirks•teilhabe•beirat
Bezirk Lichtenberg von Berlin

Ausführung in Leichter Sprache

Stand: 06.09.2021



Liebe Leserinnen und liebe Leser,

in dieser **Geschäfts•ordnung** sind schwierige Wörter.

Die schwierigen Wörter sind blau.

Diese Wörter werden erklärt.

Die Erklärungen sind ein•gerückt.

Hier ist ein Beispiel:

Regeln



In einer **Geschäfts•ordnung** stehen Regeln.

An die Regeln müssen sich alle halten.

In der **Geschäfts•ordnung** stehen nur Wörter für Männer.

Dann kann man den Text leichter lesen.

Es sind aber **alle** Menschen gemeint.

Die **Geschäfts•ordnung** hat viele Abschnitte.

Das hilft beim Lesen.

In der **Geschäfts•ordnung** stehen **Paragrafen**.

Das spricht man Pa•ra•graf.

Das Zeichen dafür sieht so aus §.

Die **Geschäfts•ordnung** ist für den **Bezirks•teilhabe•beirat**.

Das ist ein langes Wort.

Wir sagen dazu **Beirat**.



Layout:

LWB - Lichtenberger Werkstätten gGmbH
Abteilung Medien und Kommunikation
Bornitzstraße 61, 10365 Berlin
Tel.: 030 557793 268
Email: medien@lwb.berlin

Übersetzung Leichte Sprache:

Beatrix Babenschneider,
Juliane Kießling

Prüfung Leichte Sprache:

Florian Leue
Sven Kramer

Inhalt

Seite 4	Vorwort
Seite 5	1. Abschnitt Allgemein § 1 Gründung § 2 Aufgaben
Seite 7	§ 3 Mitglieder und Vorsitz
Seite 8	§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabe•beirat
Seite 8	2. Abschnitt Sitzungen § 5 Termine § 6 Sitzungs•vorbereitungen
Seite 9	§ 7 Tages•ordnungs•punkte § 8 Sitzungs•teilnehmer
Seite 10	§ 9 Sitzungs•ablauf § 10 Beschlüsse
Seite 11	3. Abschnitt Schluss•vorschriften § 11 Änderungen § 12 Inkraft•treten

Vorwort

Es gibt verschiedene **UN - Kon•ven•tionen**.

Eine **Kon•ven•tion** ist über die Rechte für Menschen mit Behinderungen.

Manche sagen dazu auch: UN - Behinderten - Konvention.

Kurz UN - BRK.



Richtig heißt es:

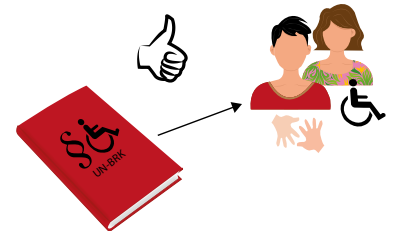
UN - Kon•ven•tion über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

In der Konvention steht zum Beispiel:

Menschen mit Behinderung sollen überall mit•machen können.

Deshalb soll es keine Barrieren geben.

Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Rechte haben wie alle anderen Menschen auch.



Deutschland hat die UN-Konvention auch unterschrieben.

Das heißt: Deutschland muss sich an den Vertrag halten.

Zum Beispiel:

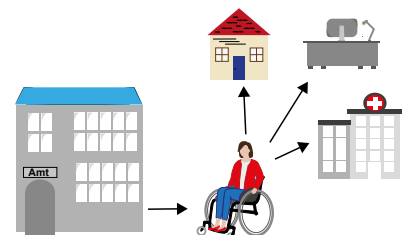
Deutschland muss neue Gesetze machen.

Dabei sollen Menschen mit Behinderung mit•reden.

Die **Ein•gliederungs•hilfe** ist ein Mittel zur Umsetzung der UN - BRK.

Ein•gliederungs•hilfe ist eine Sozial•leistung vom Amt.

Die Leistung bekommen Menschen mit Behinderung.



Berlin möchte die Lebens•situation von Menschen mit Behinderungen verbessern.

Berlin möchte das Selbst•bestimmungs•recht und das Mit•bestimmungs•recht stärken.

Berlin möchte die Gesellschaft **inklusiver** machen.

Inklusiv heißt, dass alle Menschen überall mit•machen können.

Darum soll jeder Bezirk einen Bezirks•teilhabe•beirat haben.

1. Abschnitt Allgemein

§ 1 Gründung

Der Bezirk Lichtenberg bildet einen Beirat.

Die Mitglieder sind Vertreter von:

- **Leistungs•trägern**
Das können Menschen vom Amt sein.
- **Leistungs•erbringer**
Das können Fach•kräfte aus Wohn•gruppen sein.
- **Interessen•vertretern**
Das können Menschen aus dem Werkstatt•rat sein.

Die Mitglieder entscheiden selber über die Themen.

Es gibt eine **Geschäfts•stelle**.

Die **Geschäfts•stelle** ist ein Büro.
Dort können Menschen hin•gehen.
Die Geschäfts•stelle ist beim Amt für Soziales.

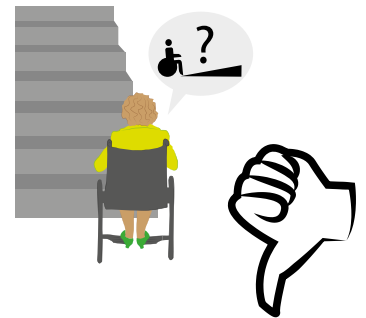


§ 2 Aufgaben

Der Beirat soll Nachteile für Menschen mit Behinderung be•nennen.

Er soll die Gleich•berechtigung in der Gesellschaft fördern.

- (1) Er gibt Empfehlungen für die weiter Entwicklung der Ein•gliederungs•hilfe.
Dazu berät er Leistungs•träger und Leistungs•erbringer.
Er gibt Empfehlungen an Leistungs•trägern und Leistungs•erbringern.
- (2) Der Beirat entscheidet **nicht** über Einzel•fälle.
Er gibt Empfehlungen bei Problemen.



(3) Der Beirat berät beim Aufbau und Betrieb der Teilhabe im Bezirk. Er gibt Empfehlungen für bessere Angebote im Bezirk.



(4) **Wichtige** Lebens•grundsätze müssen beachtet und unterstützt werden.

Das heißt:

- Der Mensch soll im Mittel•punkt stehen.
- Man muss den persönlichen Lebens•raum beachten.
- Die eigenen persönlichen Entscheidungen sollen unterstützt werden.

Dafür muss sich der Bezirk weiter•entwickeln.

Es muss viele und gute Angebote geben.

(5) Der Beirat benennt **5** Interessen•vertreter von Menschen mit Behinderungen.

Diese sind ein Teil von dem **Wider•spruchs•beirat** im Bezirk.

Der Wider•spruchs•beirat berät das Amt.

Das heißt:

Die Menschen sind **nicht** zufrieden mit der Entscheidung vom Amt.

Die Menschen stimmen **nicht** zu.

Das nennt man Wider•spruch.

Das Amt muss entscheiden:

Ist der Wider•spruch richtig.

Oder ist der Wider•spruch **nicht** richtig.

Der Wider•spruchs•beirat berät **das Amt** bei seiner Entscheidung.



(6) Der Beirat muss Bericht erstatten.

Diesen Bericht muss er auf jeden Fall 1-mal im Jahr machen.

Den Bericht bekommt:

- das Bezirks•amt,
- die Bezirks•verordneten•versammlung und
- die zuständigen Ausschüsse.



§ 3 Mitglieder und der Vorsitz

(1) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind:

1. verschiedene Personen aus dem Amt
2. 5 Vertretungen von Leistungserbringern
3. 5 Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung



(2) Der Beirat schlägt Personen für den Vorstand vor.
Der Beirat wählt den Vorstand.
Der Vorstand hat einen Vorsitz.
Und 2 Stellvertreter.

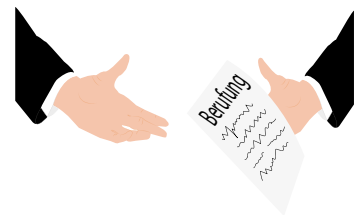
Im Vorstand sind **3 Personen**:

- 1 Vertretung aus dem Amt,
- 1 Vertretung von den Leistungserbringern und
- 1 Vertretung von den Interessenvertretern von Menschen mit Behinderungen.



Vorstand

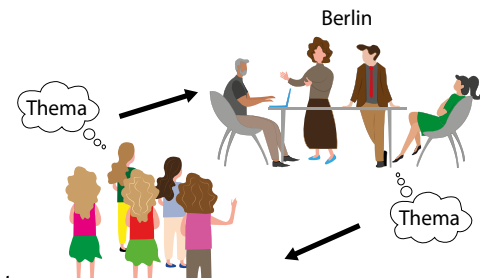
(3) Man beruft die Vertreter der Leistungserbringern und der Interessenvertreter.
Sie bekommen ein Berufungsschreiben.
Diese **Berufung** erfolgt auf Vorschlag.
Ein anderes Wort für **Berufung** ist Ernennung.



Den Vorschlag machen Personen aus dem Amt.
Die Ernennung gilt bis auf Widerruf.

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabe•beirat

- (1) Der Beirat bespricht ein Thema.
Er findet das Thema für **ganz** Berlin wichtig.
Er gibt das Thema an den Berliner Teilhabe•beirat.
- (2) Der Berliner Teilhabe•beirat bespricht ein Thema.
Das Thema ist wichtig für den **Bezirk**.
Der Berliner Teilhabe•beirat gibt das Thema an den Beirat.



2. Abschnitt Sitzungen

§ 5 Termine

- (1) Der Beirat trifft sich 2-mal im Jahr.
Der Beirat kann sich öfter treffen.
Dann muss man einen Antrag schreiben.
Nicht weniger als die Hälfte muss dem Antrag zustimmen.
Oder der Vorsitzende schlägt ein weiteres Treffen vor.
- (2) Es gibt eine **kons•titu•ierende Sitzung**.
Eine **kons•titu•ierende Sitzung** ist die 1. Sitzung **nach** einer Wahl.
Man beschließt in der 1. Sitzung die nächsten Termine.
Man beschließt die Termine für das nächste Jahr in der letzten Sitzung.

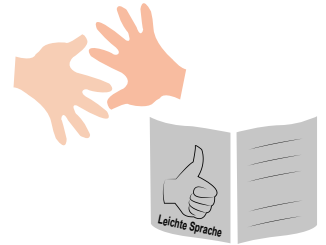


§ 6 Sitzungs•vorbereitung

- (1) Die Sitzungen bereitet die Geschäfts•stelle vor.
- (2) 4 Wochen vor der Sitzung bekommen alle eine Einladung.
Und die Tages•ordnung.

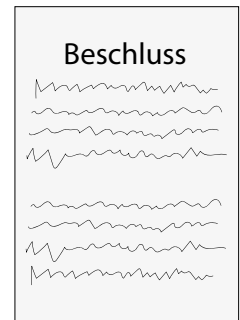


- (3) 2 Wochen vor der Sitzung bekommen alle Mitglieder Unterlagen.
Die Unterlagen braucht man für die Sitzung.
- (4) Die Unterlagen sollen alle verstehen.
Für die Sitzung kann es Hilfe geben.
Das muss man vorher sagen.
Dann kann man einen Helfer bekommen.



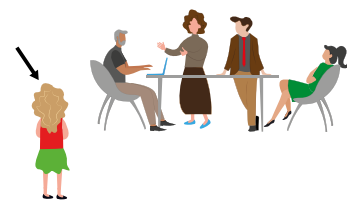
§ 7 Tages•ordnungs•punkte

- (1) 4 Wochen vor der Sitzung sagt man der Geschäfts•stelle:
 - Die Themen für die Tages•ordnung.
 - Wer als Berater oder Gast teilnehmen soll.
- (2) Die Tages•ordnungs•punkte beschließt man gemeinsam.
Dazu nutzt man einen **Beschluss•entwurf**.
In dem **Beschluss•entwurf** steht drin:
Das Thema und der Gast oder Berater.
- (3) Man braucht Hilfe um einen Tages•ordnungs•punkt ein•zureichen.
Dann hilft die Geschäfts•stelle.
- (4) Aktuelle Themen bespricht man bei dem Punkt **Aktuelles**.
Diese Themen muss man **nicht** beschließen.



§ 8 Sitzungs•teilnehmer

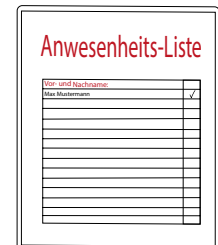
- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder vom Beirat teil.
Und ein•geladene Berater oder Gäste.
- (2) Ein Mitglied kann **nicht** teilnehmen.
Dann kommt eine Vertretung.
Das Mitglied informiert die Geschäfts•stelle.
- (3) Es können Gäste kommen.
Die Mitglieder laden Gäste ein.
Die Geschäfts•stelle wird über die Gäste informiert.



§ 9 Sitzungs•ablauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
Die Vertretung über•nimmt ein Mitglied aus dem Vorstand.

(2) Der Vorsitzende stellt die **Beschluss•fähigkeit** fest.
Beschluss•fähigkeit heißt, es sind genügend Mitglieder da.
Man kann einen Beschluss fassen.
Es gibt eine **Anwesenheits•liste** zu jeder Sitzung.
Am Anfang wird die Anwesenheits•liste überprüft.



(3) Die Geschäfts•stelle schreibt ein **Ergebnis•protokoll**.
In dem **Protokoll** stehen nur die Ergebnisse der Sitzung.

Das Protokoll bekommen alle vor der nächsten Sitzung.



§ 10 Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende sagt nach jeder Abstimmung das Ergebnis.
Ein **Minderheiten•votum** ist möglich.

Ein **Minderheiten•votum** bedeutet, es sind nur wenige Menschen dagegen.
Das muss im Protokoll stehen.

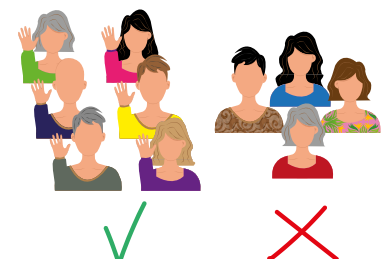


(2) Der Beirat ist beschluss•fähig, wenn:

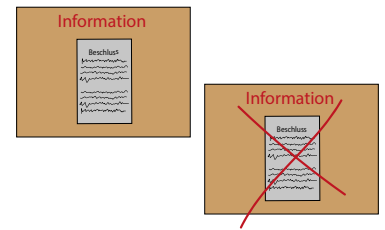
- **nicht** weniger als ein Vorstands•mitglied und
- **nicht** weniger als die Hälfte der stimm•berechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(3) Jedes stimm•berechtigtes Mitglied hat je eine Stimme.

(4) Für Beschlüsse braucht man die **einfache Mehrheit**.
Das heißt, es müssen mehr Ja - Stimmen sein.
Enthaltungen werden **nicht** berücksichtigt.



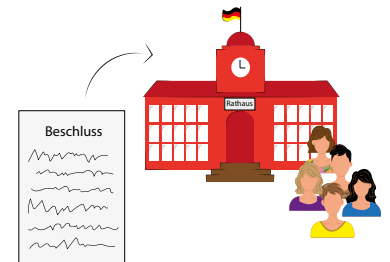
(5) Die Beschlüsse sind Empfehlungen.
Die Empfehlungen sind für die Ein•gliederungs•hilfe.
Die Ein•gliederungs•hilfe soll sich weiter•entwickeln.



(6) Die Beschlüsse sind öffentlich.
Der Beirat kann die Beschlüsse auch als **nicht öffentlich** markieren.

(7) Die Beschlüsse bekommen andere wichtige Personen.
Sie nehmen die Beschlüsse zur Kenntnis.
Sie beachten die Beschlüsse bei ihren Gesprächen.

Die Beschlüsse sind für Berlin wichtig.
Die Beschlüsse bekommt der Landes•beirat für
Menschen mit Behinderung.

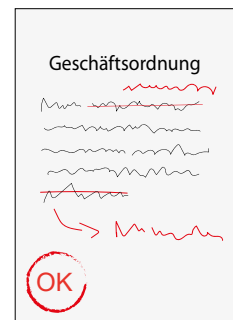


3. Abschnitt Schluss•vorschriften

§ 11 Änderungen

Der Beirat kann die Geschäfts•ordnung ändern.
Den Änderungen müssen 2 - Drittel der stimm•berechtigten Mitglieder zustimmen.

Die zuständige Senats•verwaltung muss die Änderung erlauben.



§ 12 Inkraft•treten

(1) Diese Geschäfts•ordnung muss die zuständige Senats•verwaltung erlauben.

(2) Die Geschäfts•ordnung beschließt der Beirat.
Nach dem Beschluss gilt die Geschäfts•ordnung.